

Huhtamaki Foodservice Germany Operations
GmbH & Co
Bad Bertricher Straße 6-9
56859 Alf

Aufgabenbereich Bauaufsicht
Ansprechpartner Frau Geisbüsch
Zimmer 412
Telefon 02671/61-420
Telefax 02671/61-5411
E-Mail Laura.Geisbuesch@Cochem-Zell.de

Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen BIM-Z 1392/2021
(bei Antwort bitte angeben)
Datum 15.12.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe
Ort Alf
Gemarkung Flur: 1, Flurst.: 2018/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 05.10.2021, eingegangen am 08.10.2021, nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe ergeht nach Durchführung des nach BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

A) Genehmigungsbescheid

- I. Der Fa. Huhtamaki Foodservice Germany Operatons GmbH & Co. KG, Bad Bertricher Straße 6-9, 56859 Alf/Mosel wird gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen



Postanschrift
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Telefonzentrale
02671/61-0

Sprechzeiten

Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine Öffnungszeiten	Mo. bis Mi.	08:00 – 12:30	Do.	08:00 – 12:30	Fr.	08:00 – 12:30
Bürgerbüro	Mo. bis Mi.	07:30 – 16:00	Do.	07:30 – 17:00	Fr.	07:30 – 13:00
KFZ-Zulassung	Mo. bis Mi.	07:30 – 12:30	Do.	07:30 – 16:30	Fr.	07:30 – 12:30
Telefonzentrale „115“	Mo. bis Mi.	08:00 – 18:00	Do.	08:00 – 18:00	Fr.	08:00 – 18:00

Faxnummer Zentrale

02671/61-111

Internet

www.cochem-zell.de

Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück

IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

BIC MALADE51 BKS



Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BImSchG vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830) i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 6.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung,

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe

mit einer Produktionskapazität der Gesamtanlage im Planzustand von 80 t/d (20 t/d pro Pulpsystem)

am Standort in der Gemarkung Alf, Flur: 1, Flurst.: 2018/2

erteilt.

Die Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Fiber 1 (bestehend aus vier Produktionslinien und einem Pulpsystem (CSS1)),
- Fiber 2 (bestehend aus drei Produktionslinien und einem Pulpsystem (CSS3)),
- Fiber 3 (bestehend aus sieben Produktionslinien und zwei Pulpsystemen (CSS4 und CSS5)),
- Rohstofflager,
- Lager Additive,
- Werkzeuglager/Werkzeugreinigung,
- Wasservorrattanks,
- Abwasserpuffertanks und
- Mechanische Feststoffreinigung Abwasser

- II. Der Genehmigung dieser Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Die mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Kapitel C aufgeführten Inhalts- Nebenbestimmungen deren Umfang. Soweit diese Genehmigung in Bezug auf die Planunterlagen ergänzende und / oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.
- III. Die unter Kapitel C aufgeführten Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B) Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

I. Baugenehmigung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ein.

II. Wasserrechtliche Genehmigung

- I. Aufgrund § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) und der Abwasserverordnung (AbwV) ergeht folgende Entscheidung:

Der Huhtamaki Foodservice Germany Operations GmbH & Co. KG wird die Genehmigung erteilt, das Abwasser aus der Papierherstellung über die unter Ziffer I. 3. genannten Überwachungsstellen und mit den dort angegebenen Begrenzungen an der folgenden Örtlichkeit:

Bezeichnung der Einleitstelle	Übergabeschacht	Gemarkung	Rechtswert *	Hochwert *
Einleitstelle 1	Wittlicher Str.	Alf	364312	5546768
Einleitstelle 2	Bad Bertricher Str. 6	Alf	364366	5546898

*(Koordinaten nach UTM/ETRS89)

über die Abwasseranlagen der Verbandsgemeindewerke Zell in die Kläranlage Zell-Bullay-Alf (KA ZBA) einzuleiten.

1. *Dauer*

Die Genehmigung ist widerruflich.

2. *Plan*

Der Genehmigung liegen die von der BfU AG (Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen), Kassel, unter dem Datum vom Oktober 2021 sowie vom 14.06.2022 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3. *Überwachungsstellen und -werte*

Überwachungsstelle für die Ableitungen gewerblichen/industriellen Abwassers in die betriebliche Kanalisation:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Anhang AbwV	Messstellen-Nr.	Rechtswert *	Hochwert *
1	QP 1 [innere Abreinigung (Abschlämmung) & äußere Abreinigung Fiber 1-3] ¹⁾	28	-	364339	5546892
	QP 2 (Fiber 3 — Bleeding) ²⁾	28	-	364284	5546891
	QP 3 (Fiber 1 — Bleeding) ²⁾	28	-	364260	5546848
	QP 4 (Fiber 2 — Bleeding) ²⁾	28	-	364212	5546664

* (Koordinaten nach UTM/ETRS89)

1) diskontinuierliche/ chargenweise Einleitung

2) kontinuierliche Einleitung

(Erläuterungen: QP = Abwasser aus der Produktion)

An der Überwachungsstelle gelten folgende Festlegungen/Grenzwerte:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Überwachungsparameter	Überwachungswerte	Einheit
1	QP 1 [innere Abreinigung (Abschlämmung) & äußere Abreinigung Fiber 1-3]) Gebäude G/H Einleitstelle 2	Abwasservolumenstrom	6,25	m ³ /h
		Abwasservolumenstrom	150	m ³ /d
		Abwasservolumenstrom (JSM)	54.600	m ³ /a
		AOX ¹⁾	10	g/t
2	QP 2 (CSS 4 & 5 - Fiber 3 - Bleeding) Gebäude I Einleitstelle 2	Abwasservolumenstrom	8,71	m ³ /h
		Abwasservolumenstrom	210	m ³ /d
		Abwasservolumenstrom (JSM)	76.080	m ³ /a
		AOX ¹⁾	10	g/t
3	QP 3 (CSS 1 - Fiber 1 - Bleeding) Gebäude P Einleitstelle 1	Abwasservolumenstrom	4,98	m ³ /h
		Abwasservolumenstrom	120	m ³ /d
		Abwasservolumenstrom (JSM)	43.474	m ³ /a
		AOX ¹⁾	10	g/t
4	QP 4 (CSS 3 - Fiber 2 - Bleeding) Gebäude W Einleitstelle 1	Abwasservolumenstrom	3,73	m ³ /h
		Abwasservolumenstrom	90	m ³ /d
		Abwasservolumenstrom (JSM)	32.605	m ³ /a
		AOX ¹⁾	10	g/t

Erläuterungen:

1. Aus der nicht abgesetzten homogenisierten qualifizierten Stichprobe. (Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden). Soweit keine qualifizierte Stichprobe möglich ist, sind die Metallgehalte auch aus der Stichprobe zu analysieren.
2. Aus der Stichprobe
3. Aus der filtrierten Probe

Weitere Anforderungen:

Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 10 liegen.

Die Temperatur des Abwassers darf 35°C nicht überschreiten.

Im Abwasser aus der Herstellung nassfester Papiere und Dekopapiere darf in Anlagen mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag für den Parameter AOX ein Jahreswert von 50 g/t erzeugten Produktes nicht überschritten werden; Anhang 28 Teil D Abs. 4 der AbwV ist zu beachten.

Der jeweilige Wert ist einzuhalten; er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung - AbwV - in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Analyse- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen z. B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung stellt.

Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 99 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.

II. Selbstüberwachung

Gemäß § 61 WHG i.V.m. § 63 Abs. 1 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Selbstüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LWG wird für die Selbstüberwachung folgendes festgelegt:

Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Über die Wartung und den Betrieb der Anlagen ist jeweils ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch, Menge und Zusammensetzung des Abfalls sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

Das Abwasser ist an den jeweiligen **4 Überwachungsstellen** (Teilströme QP 1 - QP4) wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

lfd. Nr.	Überwachungsstellen (Probenahmen)	Überwachungsparameter	Untersuchungshäufigkeit
1, 2, 3, 4	QP 1, QP 2, QP 3, QP 4	Abwasservolumenstrom	k
		pH-Wert	k
		AOX	m
		Blei	j
		Cadmium	j
		Kupfer	j
		Nickel	j
		Quecksilber	j
		Zink	j

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

Mit dem Parameter AOX sind auch die Gehalte an DOC und Chlorid aus der gleichen Probe zu bestimmen.

Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben.

Abwasserkanäle und -leitungen sind von ihrem Betreiber planmäßig nach 15 Jahren und 30 Jahre nach der Erstinbetriebnahme und danach alle 10 Jahre durch optische Untersuchung oder durch Dichtheitsprüfung entsprechend der a.a.R.d.T. auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Die Prüfungen sind in regelmäßigen Zeitabständen von 10 Jahren zu wiederholen. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu erfassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Selbstüberwachungsbericht ist nach Maßgabe der SÜVOA zu gestalten. Ein Vordruck des Berichtes (SÜVOA-Vordruck) sowie der „Leitfaden Eigenüberwachung“ sind als Download auf der Webseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) bereitgestellt unter: <https://sqdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wassetwirtschaft/gewaesserschutz/industrielles-abwasser/download-industrielles-und-ge-werbliches-abwasser/>

Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz als zuständige Wasserbehörde die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der **Selbstüberwachung (Selbstüberwachungsbericht)** sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen bis zum **10.03.** des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:

- das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,
- die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme und
- die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist mindestens alle fünf Jahre entsprechend den Maßgaben des Herstellers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis ist schriftlich aufzuzeichnen und bis zur Wiederholungsprüfung aufzubewahren.

Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag haben einen Jahresbericht nach Anlage 2 Nr. 3 zu erstellen. Mindestens alle 3 Jahre ist in dem Bericht auch nachzuweisen, dass

1. erneut überprüft wurde, ob ein Verzicht auf den Einsatz der unter Anhang 28 Teil B Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der AbwV genannten Stoffe möglich ist,
2. der Einsatz dieser Stoffe weiterhin erforderlich ist,
3. vorhandene Alternativen bewertet wurden und
4. mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Einsatzmengen umgesetzt wurden.

Die Restschadstofffracht aus dem Einsatz dieser Stoffe ist abzuschätzen.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Kanalisation ist unzulässig.
2. Der Betreiber hat einen Gewässerschutzbeauftragten mit Qualifikationsnachweis zu bestellen. Diese Anordnung ergeht gemäß § 64 Abs. 2, Nr. 2 WHG in Verbindung mit § 67 LWG. Änderungen der bestellten Personen sind der SGD Nord zu melden.
3. Gemäß § 101 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
4. Das Abwasser muss den im Anhang 28 der Abwasserverordnung unter Abschnitt B Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen. Der Nachweis hierzu kann entsprechend den in Anhang 28 unter Abschnitt B Abs. 3 beschriebenen Maßgaben erfolgen.
5. Die Anforderungen des Anhangs 28 der Abwasserverordnung stellen einen erweiterten Umfang an die Betreiberpflichten und den in diesem Zusammenhang zu erstellenden Bericht dar. Der Bericht über die Erfüllung der Betreiberpflichten ist gemeinsam mit den jährlichen Selbstüberwachungsberichten zu erstellen, und bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vorzulegen.

6. Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen. Der Nachweis hierzu kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die vorgenannten Mittel und Stoffe organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten.
7. Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2 der Kanalisation fernzuhalten sind.
8. Sofern die Überwachungswerte nicht sicher bzw. die Mindestanforderungen gem. AbwV nicht eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen sowie die Festlegung weiterer Überwachungsparameter vorbehalten.
9. Der Betreiber einer Abwasseranlage hat die Prüfung und Wartung der Anlage einschließlich der Messinstrumente entsprechend den Maßgaben des Herstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es wird empfohlen, mit einem autorisierten Fachbetrieb einen Wartungsvertrag abzuschließen, der die Wartung/Kontrolle sicherstellt.
10. Mit der Bedienung und Wartung der Wasseraufbereitung bzw. Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im wasserbehördlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
11. Die Arbeitnehmer, die mit Gefahrstoffen umgehen, sind jährlich mindestens einmal mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
12. Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
13. Die unter I.3. genannten Überwachungsstellen sind mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen die Messstellennummern und die Bezeichnungen deutlich sichtbar sind.
14. Bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage ist durch geeignete Einrichtungen sicherzustellen, dass
 - ein jederzeit wahrnehmbares Warnsignal die Störung anzeigt und
 - der Abwasserablauf unverzüglich geschlossen wird sowie
 - ggfs. die Wasserzufuhr zur Produktion gestoppt wird.
14. Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage, der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Koblenz, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.
15. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit

Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

16. Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasseranlage (z. B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.
17. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit bei Stromausfall die Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage so gering wie möglich sind. Näheres hierzu s. z. B. DWA-Merkblatt M 215-1.
18. Sofern die Überwachungswerte nicht sicher eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen vorbehalten.
19. Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

IV. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.
2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Genehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Die Grenzwerte in der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der jeweiligen Verbandsgemeinde/Stadt sind einzuhalten.

III. Genehmigung nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

1. Diese Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG bislang noch **nicht** ein. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird daher unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass das im Verfahren beteiligte Umweltbundesamt eine positive (zustimmende) Stellungnahme zu dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe in der Gemarkung Alf, Flur 1, Flurstück 2018/2 abgibt und die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG nachträglich in diesen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid einkonzentriert wird.

2. Soweit die Stellungnahme des Umweltbundesamtes unter Nebenbestimmungen ergeht, steht die nachträgliche Einkonzentrierung der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

C) Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

I. Allgemein

1. Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.
2. Die geprüften Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).
5. Der Bau- bzw. Vorhabensbeginn ist folgenden Stellen mitzuteilen:
 - Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Endertplatz 2, 56812 Cochem
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Obersten

Die Mitteilungen müssen, sofern nachstehend nicht anders geregelt, jeweils spätestens zwei Wochen vor Bau- bzw. Vorhabensbeginn bei diesen Stellen vorliegen.

6. Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:
 - Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
 - ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
 - Folgen der Störung nach Innen und Außen und
 - alle eingeleiteten Maßnahmen.
7. Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können und die aufgrund ihrer Erkennbarkeit für die Öffentlichkeit von Interesse sind oder bei denen

Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe in einem nicht nur unerheblichen Umfang austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers zu besorgen ist, müssen

- sofort dem zuständigen Polizeirevier über Rufnummer 110 und
- der Genehmigungsbehörde gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

II. Umweltverträglichkeit

Die Gefährdungsbeurteilungen zur Aufnahme von Unfallrisiken und zur Festlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen und zu dokumentieren.

III. Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

1. Arbeits- und gesundheitsschutzrechtliche Auflagen:

1.1. Die elektrische Anlage ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichten zu lassen. Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlage ist durch eine Elektrofachkraft schriftlich bestätigen zu lassen.

1.2. Die elektrische Anlage ist wiederkehrend von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlage ist durch die Elektrofachkraft schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüf Fristen kann die Tabelle 1A der Durchführungsanweisung zur DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ als Orientierung herangezogen werden.

1.3. Vor Inbetriebnahme der verketteten Anlagenkomponenten sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen.

Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.

1.4. Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung (z. B. zum Brechen, Mahlen, Sieben, Sichten, Mischen, Erwärmen, Trocknen) von staubenden Stoffen sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten. Aufgabe- und Abwurfstellen sind zu kapseln; Staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

1.5. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschalldruck- pegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.

Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte $L_{Ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$ nicht überschreitet.

1.6. In den Arbeitsräumen ist die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) folgender Gefahrstoffe nach TRGS 900 einzuhalten:

Staub: 10 mg/m³ (einatembare Fraktion)

Feinstaub: 3 mg/m³ (alveolengängige Fraktion)

1.7. Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

Hierbei müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

1.8. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind hinsichtlich der Bewertung der verwendeten Stoffe und Gemische auf ihre gesundheitsschädlichen Eigenschaften die nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 (siehe SDB Salpetersäure 53% in Antragsunterlagen), spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A

oder 1B eingestuft sind, unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.

Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden. Dies gilt auch für Stoffe und Gemische, die als reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder als atemwegssensibilisierend eingestuft sind.

1.9. Für Stoffe und Zubereitungen, die miteinander reagieren können, müssen Räume oder Bereiche für eine getrennte Lagerung vorhanden sein.

1.10. Im Lager für flüssige und feste Gefahrstoffe in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter muss eine ausreichende natürliche oder technische Belüftung vorhanden sein, wenn durch ein Freisetzen von Gefahrstoffen eine Gefährdung von Beschäftigten oder anderen Personen möglich ist.

1.11. Für die Beseitigung freigesetzter Gefahrstoffe muss eine Notfall-Ausrüstung vorhanden sein. Informationen finden sich im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 6 „Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“. Zur Notfall-Ausrüstung gehören z. B. für Flüssigkeiten und Feststoffe:

1. persönliche Schutzausrüstung
2. geeignete Bindemittel/Adsorbentien (z. B. Sand, Kieselgur, Zement, saure Bindemittel, Universalbindemittel, Saugtücher; für oxidierende Gefahrstoffe sind ausschließlich nicht brennbare Bindemittel/Adsorbentien zu verwenden) in ausreichender Menge,
3. leere, dicht verschließbare Behälter zur Aufnahme von undichten Behältern, gebrauchten Bindemitteln oder kontaminiertem Wasser,
4. Gerätschaften zur Aufnahme freigesetzter Gefahrstoffe,
5. Reinigungsmittel

2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

2.1. Die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen die folgenden, entsprechend der Gebietseinstufung festgelegten Geräuschimmissionsgrenzwerte an den folgenden Immissionspunkten (IP) nicht überschreiten:

IO 1: Bad-Bertricher-Str. 12	Tag: 60 dB (A), Nacht: 45 dB (A)
IO 2: Bad-Bertricher-Str. 10	Tag: 65 dB (A), Nacht: 50 dB (A)
IO 3: Bad-Bertricher-Str. 2	Tag: 60 dB (A), Nacht: 45 dB (A)
IO 4: Bad-Bertricher-Str. 4	Tag: 60 dB (A), Nacht: 45 dB (A)
IO 5: Wittlicher Str. 13	Tag: 60 dB (A), Nacht: 45 dB (A)
IO 6: Wittlicher Str. 1	Tag: 55 dB (A), Nacht: 40 dB (A)
IO 7: Wittlicher Str. 15	Tag: 60 dB (A), Nacht: 45 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die 6. Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TA Lärm 1998).

- 2.2. Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Armin Moll vom 05.10.2020, Gutachten-Nr. 5399, und die überschlägige Lärmprognose gem. TA-Lärm vom Juli 2021 sind Bestandteil der Antragsunterlagen, d. h. die dort beschriebenen Betriebsweisen und Maßnahmen, die in der schalltechnischen Untersuchung zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte zugrunde gelegt wurden, sind zu beachten und zu befolgen.
- 2.3. Gemäß der überschlägigen Lärmprognose vom Juli 2021, durchgeführt von der BfU, sind hinsichtlich der Gebäudeentlüftung Fiber 1 und Fiber 2 durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle Schall-Immissionsmessungen (IO 5 – IO 7) nach Inbetriebnahme der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage durchzuführen, um möglicherweise erforderliche Schalldämmmaßnahmen an den bestehenden Ventilatoren beurteilen zu können. Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach unmittelbar an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 55743 Idar-Obersten, Hauptstraße 238, zu übersenden. Die Ermittlung der Lärmimmissionen ist bei den ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (höchste Dauerleistung in den warmen Sommermonaten) durchzuführen, wenn die Ventilatoren auf voller Leistung laufen. Der Messtermin ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Die Lärm-Messungen müssen spätestens im ersten Sommer nach Inbetriebnahme durchgeführt werden.
- 2.4. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z. B. Deflektorhauben).
- 2.5. Die Schornsteine zur Ableitung der Abgase der Emissionsquellen EQ01, EQ02, EQ03a und EQ3b müssen gemäß der nach Nr. 5.5 TA Luft 2002 i.V.m der VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe 1980) durchgeführten Ermittlung der Schornsteinhöhen mindestens eine Höhe von 2,5 m über Dach bzw. 1,5 m über Dachaufbau haben.
- 2.6. Die Emissionen im Abgas der Emissionsquellen EQ01, EQ02, EQ03a und EQ3b dürfen die Massenkonzentration folgender Stoffe im Normalzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:
- | | |
|---|----------------------|
| - Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft | 20 mg/m ³ |
| - Organische Stoffe (Gesamt-C) nach Nr. 5.2.5 TA Luft | 50 mg/m ³ |
- 2.7. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen an den Emissionsquellen EQ01, EQ02, EQ03a und EQ3b, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse Poststelle22SGDNord@squdnord.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

- 2.8. Die Schornsteine zur Ableitung des entstehenden Wasserdampfs müssen gemäß der nach Nr. 5.5 TA Luft 2002 i.V.m der VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe 1980) durchgeführten Ermittlung der Schornsteinhöhen mindestens eine Höhe von 1,5 m über Dach haben. Einschränkend gilt dies für die Abluftauslässe im Bereich Fiber 1 (Gebäude P) und Fiber 2 (Gebäude X/W), die sich außerhalb der nach VDI 3781 Blatt 4 2017 ermittelten Rezirkulationszonen befinden bzw. positioniert werden.

IV. Bodenschutz / Abfallrecht

1. Name und Anschrift der noch nicht feststehende Entsorgungsbetriebe sind der Unteren Abfallbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell, sobald diese feststehen, zu benennen.
2. Im Falle von Eingriffen in den Ablagerungskörper der Bezeichnung „Ablagerungsstelle Alf, Alf-Fabrik“ (Reg.-Nr. 135 05 001-0203) auf den Flurstücken 2018/2, 2031/1, 2036/1, 2068/4 sowie 275/7 ist im Vorfeld eine Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz als obere Bodenschutzbehörde erforderlich. Sofern das bei dem Gebäude I der Fall ist, muss dies unverzüglich nachgeholt werden.

Hinweis:

Es wird hinsichtlich der Andienungspflicht der gefährlichen Abfälle an die Sondermüll-Management-Gesellschaft mbH in Mainz verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass diese Abfälle der Nachweisverordnung unterliegen.

V. Wasserrecht

1. Beim Bau und Betrieb der Produktion- und Lagerhalle für die Herstellung von Papier, Karton und Pappe sind hinsichtlich der wassergefährdenden Stoffe das WHG, das LWG, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die einschlägigen technischen Regeln zu beachten.
2. Der Einbau eines Heizöltanks mit Fassungsvermögen größer 1.000 Liter muss vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen (z. B. TÜV oder Dekra) nach §§ 47, 48 AwSV überprüft werden oder es muss eine Bescheinigung eines Fachbetriebes gem. § 62 AwSV vorgelegt werden, die aussagt, dass die Tankanlagen für Heizöl, Mineralöle oder Altöle ordnungsgemäß eingebaut wurden. Der Behälter muss doppelwandig sein und mit

einem Leckanzeigegerät ausgestattet sein.

3. Beim Bau und Betrieb eines Lagers für wassergefährdende Stoffe (Gefahrstofflager) sind das WHG, das LWG, die AwsV sowie die einschlägigen technischen Regeln, insbesondere die Verordnung über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (VbF), die GefStoffV, die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 510), die Technische Regeln für Druckbehälter (TRB) und das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu beachten.

4. Folgende Gefahrstoffe wurden in der Stoffliste unter Punkt 5.1 angegeben:

- BIM IS 9330
- Natronbleichlauge Biozid 13%
- Salpetersäure 53 %
- Xelorex RS 1200
- Paracum-397
- Oxonia active
- Ansep Alu
- Natriumbicarbonat
- Södra gold birch Z
- Södra blue 85Z
- Mucosin-EX
- Natudisp-HP10
- Pulp
- Microcid-CS72
- Rivolta B.W.R.210
- PowerCleaner400

5. Eventuelle Änderungen der Gefahrstoffmengen oder der Einsatz neuer Gefahrstoffe sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell mitzuteilen.
6. Der Boden der Lagerhalle ist mineralölbeständig in C 25/30 auszubilden. Der Stahlbetonboden sollte, je nach statischen Erfordernissen, 25 cm dick sein. Die Fugen sind dauerhaft flüssigkeitsdicht und elastisch herzustellen.
7. Jegliche Tropfverluste sind umgehend zu beseitigen. Für Sofortmaßnahmen in Schadensfällen sind geeignete Ölbindemittel bereitzustellen. Alle wassergefährdenden Stoffe sind in Auffangwannen zu lagern. Hierbei sind die Wannen so auszubilden, dass die Menge des größten in ihr stehenden Gebindes zurückgehalten werden kann, jedoch mindestens 10% der ganzen Menge. Altöle sind in dafür vorgesehenen doppelwandigen Behältern zu lagern.

Die Lagertanks sind so aufzustellen oder zu sichern, dass sie nicht umstürzen oder durch Fahrzeuge angefahren werden können, z. B durch einen Anfahrerschutz.

8. Ätzende, reizende und gesundheitsschädliche Gefahrstoffe dürfen für Betriebsfremde nicht zugänglich sein.

Giftige und sehr giftige Gefahrstoffe sind unter Verschluss aufzubewahren.

9. Die Vorschriften der TRGS, insbesondere die Zusammenlagerungsverbote der TRGS, sind zu beachten.

10. Bei den brennbaren/entzündlichen Stoffen von unter 150 Litern ist die Anschaffung eines sogenannten Sicherheitsschranks erforderlich. Dieser muss die Vorgaben des Brandschutzes erfüllen.
11. Bei der Lagerung größerer Mengen brennbarer/entzündlicher Stoffe als in Ziffer 10 sind eine möglicherweise gegebene Baugenehmigungspflicht für entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen sowie insbesondere folgende Punkte zu beachten:
 - 11.1. Der Lagerraum brennbarer Stoffe muss den Vorgaben des Brand- und Explosionsschutzes entsprechen. Dazu gehören insbesondere die Ausgestaltung der Wände (F90), Türen (T30) und der Elektroinstallationen in ex-geschützter Bauweise.
 - 11.2. Bei der Gebindelagerung sind abhängig von Menge und Wassergefährdungsklassen ggf. Auffangwannen erforderlich. Die Lagerung von Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren, in einer Auffangwanne ist zu vermeiden. Typisches Beispiel sind Säuren und Laugen. Hinweise auf gefährliche Reaktionen können Sie dem EG-Sicherheitsdatenblatt entnehmen.
 - 11.3. Behälter sind absturzsicher und anfahrgeschützt aufzustellen.
 - 11.4. Materialien für die Aufnahme und sichere Handhabung von Leckagemengen sind bereitzuhalten; beispielsweise Bindemittel, persönliche Schutzausrüstung etc.
 - 11.5. Die Mitarbeitenden müssen hinsichtlich der gefährlichen Eigenschaften, des richtigen Umgangs mit den Gefahrstoffen und des Verhaltens im Notfall geschult sein. Was die Aufnahme von Leckagemengen und den Umgang mit Feuerlöschern betrifft, empfiehlt sich eine praktische Übung.
12. Gemäß § 39 AwSV ist die geplante Chemikalienlagerung in diesem Umfang (Auflistung unter Punkt 5.1) der Gefährdungsstufe D zuzuordnen. Hier müssen die Maßgaben nach § 20 AwSV zur Rückhaltung bei Brandereignissen eingehalten werden. Diese Rückhaltung muss vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde nachgewiesen werden.
13. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, sofern aufgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z. B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
14. Das gesamte Schmutzwassersystem ist nach DIN 1986 wiederkehrend alle 5 Jahre zu inspizieren und alle 10 Jahre auf Wasserdichtheit zu prüfen. Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell vorzulegen.
15. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes und Prüfung des Gefahrstofflagers ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist anzulegen und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - Daten über Wartungsarbeiten
 - Daten über wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige
 - durchgeführte Kontrollen

- besondere Vorkommnisse
- eventuelle Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

16. Die Eigenüberwachung ist für alle Vorgänge schriftlich mit Datum und Handzeichen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ergänzend sind alle Überwachungsberichte, Begehungen etc. dem Betriebstagebuch beizufügen.
17. Der Betreiber hat für die Anlage nach § 14 GefStoffV eine Betriebsordnung mit Betriebsanweisungen zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Betriebsordnung muss mindestens enthalten:

- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
- Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage
- Festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten
- Verantwortlichkeiten, Organigramm

18. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
19. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf ein Gewässer oder den Boden haben können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Unteren Wasserbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer und getroffener Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

VI. Abfall-/Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

1. Schmutzwasser ist durch Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal zu beseitigen.
2. Es sind die derzeit geltenden Technischen Regeln, Normen, Vorschriften zum Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen zu beachten.
3. Die im Baugenehmigungsverfahren bereits abgegebene Stellungnahme des Abwasserwerks vom 30.09.2020 ist zu beachten. Diese ist als Anlage 1 beigefügt.
4. Die wasserrechtlichen Bestimmungen der eingeschlossenen Genehmigung unter Kapitel B sind einzuhalten.

VII. Brandschutz

Das Brandschutzkonzept der BfU AG vom 04.10.2021 unter Berücksichtigung der Ergänzung vom 11.04.2022 sowie die darin enthaltenen Anforderungen an den Brandschutz sind zu beachten und umzusetzen.

VIII. Straßenrecht

1. Allgemein:

- 1.1. Der Abstand des Bauvorhabens hat mehr als 40,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 49 und L 103 zu betragen, wie vorgesehen.
- 1.2. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens darf ausschließlich über die vorhandenen Zufahrten im Zuge der B 49 und L 103 gem. Anlage 2 erfolgen. Das Anlegen einer weiteren Zufahrt ist nicht gestattet.

Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

- 1.3. Für die Zufahrten sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
- 1.4. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 1.5. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der B 49 und L 103 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 1.6. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 1.7. Sind für das Vorhaben weitere Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich, so hat sie der Antragsteller in Eigenverantwortung einzuholen.

2. Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 2.1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandenen Zufahrten im Zuge der B 49 gem. Anlage widerrufenlich erlaubt.
- 2.2. Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 8 a Abs. 1 FStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 2.3. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

- 2.4. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 2.5. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 2.6. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2.7. Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.

- 2.8. § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 FStrG ist zu beachten.

3. Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 3.1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandene Zufahrt im Zuge der **L 103** gem. Anlage 2 widerruflich erlaubt.
- 3.2. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 3.3. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 3.4. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller/Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 3.5. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

- 3.6. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3.7. Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.

- 3.8. § 41 Abs. 3 und 4 LStrG ist zu beachten.

D) Begründung

I. Allgemein:

Mit Antrag vom 05.10.2021, hier eingegangen am 08.10.2021, haben Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe in 56859 Alf, Bad Bertricher Straße 6-9 (Gemarkung Alf, Flur 1, Flurstücke 275/7 und 2018/2) beantragt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe. Sie fällt unter die Nr. 6.2.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe nach Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Die Tätigkeit ist unter 6.1 b) in Anhang I der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED – Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen: (...) b) Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag) genannt. Auch hier ist ein förmliches Verfahren vorgesehen.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs.1 der

Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen wurde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange), Stellungnahmen eingeholt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Zell
- Ortsgemeinde Alf
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Landesplanungsbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Forstamt Zell
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Brandschutztechnischer Bediensteter der Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell
- Gesundheitsamt
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Kreiswasserwerk

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden haben dem Vorhaben – teils unter Auflagen – zugestimmt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid u. a. in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Landesplanungsbehörde, des Gesundheitsamts, des Forstamts, der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Unteren Abfallbehörde wurden keine grundsätzlichen Einwendungen/Beschränkungen geltend gemacht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, für das nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziff. 6.2.2 der Anlage 1 über UVP-pflichtige Vorhaben des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei wurde das Vorhaben überschlägig dahingehend geprüft, ob und inwieweit es unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell ist aufgrund einer überschlägigen Prüfung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 2 UVPG zu erwarten sind und insoweit das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde entsprechend § 5 UVPG in der Rhein-Zeitung, auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell sowie im Internet im zentralen UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 20.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Europäische Industrieemissionsrichtlinie. Somit ist zu prüfen, ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

In den Antragsunterlagen ist bereits eine Betrachtung der Erforderlichkeit eines AZB erfolgt, aus welcher sich ergibt, dass kein AZB erforderlich ist. Grund hierfür ist, dass in der betreffenden Anlage lediglich mit Kleinstmengen an relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Im Ergebnis kann, soweit relevante gefährliche Stoffe gehandhabt werden, eine Verschmutzungsmöglichkeit aufgrund der bestehenden und vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (sog. AwSV Plus Standard) ausgeschlossen werden. Damit ist im Ergebnis der Relevanzprüfung die Erstellung eines AZB nicht erforderlich. Der AZB wird somit für die Errichtung von IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV nicht benötigt.

IED-Anlagen müssen die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen (beste verfügbare Techniken) einhalten, es sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen.

Die Herstellung von Herstellung von Papier, Karton und Pappe zählt zu den in der Nr. 6.1 der IE-Richtlinie genannten Verfahren.

Die BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (Sept. 2014) wurden im nationalen Recht in zwei Regelwerken abgebildet:

- TA Luft (2021)
- Anhang 28 (2020) der Abwasserverordnung

Mit dieser Entscheidung werden die Anforderungen der TA Luft 2021 umgesetzt. Die Anforderungen nach Anhang 28 der Abwasserverordnung an die Vermeidung von Abwasser aus der Papierherstellung durch produktionsintegrierte Maßnahmen werden im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Genehmigung umgesetzt. Diese Maßnahmen sind im Wesentlichen identisch mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu fordernden Abfallvermeidungsmaßnahmen, da hier der Begriff Abfall auch das anfallende Produktionsabwasser umfasst.

Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt. Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in diesem Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen und die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, lagen in der Zeit vom 18.07.2022 bis 17.08.2022 für jedermann zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungszeit wurden Einwendungen erhoben. Die Kreisverwaltung Cochem-Zell hat das ihr nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV eingeräumte Ermessen zur Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins pflichtgemäß ausgeübt. Nach erfolgter Prüfung der Sach- und Rechtslage bedurfte es keiner Erörterung, da ein öffentlicher Klärungs- und Erörterungsbedarf der erhobenen Einwendungen bezüglich des konkreten Vorhabens im Einvernehmen mit den die Einwendungen erhebenden Personen nicht gegeben ist (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). Einer Durchführung der Erörterung bedurfte es daher nicht. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 21.10.2022 gem. § 12 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen für die beantragte Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die vorgelegten Antragsunterlagen geben den Stand der Technik wieder, weshalb bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung in den Ziffern I bis VIII sowie unter Kapitel B genannten Nebenbestimmungen insbesondere sichergestellt wird, dass von dem konkreten Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden. Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden sowie andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Diese dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen und gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

II. Begründung der immissionsschutz- / arbeitsschutz- / anlagensicherheitsrechtlichen Nebenbestimmungen

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2.1 der 4. BImSchV bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

III. Begründung der bodenschutz- / abfallrechtlichen Nebenbestimmungen

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben nur unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach § 5 Nr. 1 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist ferner zu sagen, dass sich ein Teil des Firmengeländes auf einer kartierten Altlagerung befindet, welche die Bezeichnung „Ablagerungsstelle Alf, Alf-Fabrik“ trägt und unter der Reg.-Nr. 135 05 001-0203 geführt wird. Hiervon betroffen sind insb. die Flurstücke 2018/2, 2031/1, 2036/1, 2068/4 sowie die Parzelle 275/7. Im Kataster ist vermerkt, dass dort ehem. Erdaushub und Bauschutt auf dem Talboden abgelagert wurden. Die Grenzen der Altlagerung sind unsicher. Die Altlagerung ist im Kataster als altlastverdächtig bewertet. Gründe dafür sind nicht genannt. Der Altlastverdacht besteht möglicherweise deshalb, weil hier noch keine Gefahrerforschung (orientierende Untersuchung) durchgeführt wurde bzw. diesbzgl. keine Unterlagen in der Akte vorliegen.

IV. Begründung der (abwasser-/) wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Grundsätzlich bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe in der Gemarkung Alf, Flur 1, Flurstück 2018/2 keine Bedenken seitens der Unteren Wasserbehörde, wenn die genannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Beim Betrieb der Produktionsanlagen zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen aus Papierfasern fallen unterschiedliche Abwasser-Teilströme an, die dem Anhang 28 der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegen. Diese Abwässer werden über zwei Einleitstellen der Kläranlage Zell-Bullay-Alf (KA ZBA) zugeführt.

Somit ist die Einleitung gemäß § 58 WHG genehmigungs-pflichtig. Die Genehmigung ist aufgrund der Konzentrationswirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu erteilen. Zusätzlich zur Baugenehmigung wurde daher die Indirekteinleitung des Produktionsabwassers in die Kläranlage Zell-Bullay-Alf (KA ZBA) der VGW Zell mit beantragt.

Das anfallende Abwasser unterliegt dem Anhang 28 „Herstellung von Papier, Karton und Pappe“, Teil D der AbwV. Dessen Anforderungen wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

Es fallen bei Huhtamaki 4 Teilströme an, welche über 2 Einleitstellen der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Die Teilströme QP1 (Abreinigung der Anlagen Fiber 1-3) und QP2 (Fiber 3 — CSS4 und CSS 5) werden über die Einleitstelle 2 abgeleitet und die Teilströme QP3 (Fiber 1 — CSS 1) und QP4 (Fiber 2 — CSS 3) werden über die

Einleitstelle 1 abgeleitet. Die beiden Teilströme des Kondensates und der äußeren Abreinigung werden nicht separat erfasst, da diese weniger als 2 % des Gesamtabwasserstromes ausmachen. Diese Teilströme werden der Einleitstelle 1 zugeführt und somit indirekt miterfasst.

Das Abwasser aus den Papierherstellungsprozess ist dem Anhang 28 Herstellung von Papier, Karton und Pappe zugeordnet und somit organisch belastet.

Die Anforderungen dieses Anhangs stellen einen erweiterten Umfang an die Betreiberpflichten und dem in diesem Zusammenhang zu erstellenden Bericht dar. Der Bericht über die Erfüllung der Betreiberpflichten ist gemeinsam mit den jährlichen Selbstüberwachungsberichten zu erstellen und bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vorzulegen.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung im Sinne der §§ 58 WHG und 61 LWG dar und bedarf einer behördlichen Genehmigung.

Die im Bescheid aufgenommen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts erforderlich.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde ist in den §§ 19 Abs. 1 LWG, 58 WHG, 61 LWG sowie 92 Abs. 2 und 96 Abs.1 LWG geregelt.

Die in der wasserrechtlichen Genehmigung angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml> zu finden.

V. Begründung der Nebenbestimmungen zur Abwasserbeseitigung

Hinsichtlich des oben näher bezeichneten Vorhabens wurde das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) frühzeitig, bereits Mitte 2019 im Rahmen von verschiedenen Besprechungsterminen in die Planungen eingebunden.

Zum Bauvorhaben der vorstehenden Firma wurde im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens „Erweiterung eines Bestandsgebäudes um eine Maschinenhalle“ bereits mit Schreiben vom 30.09.2020 gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell eine abwassertechnische Stellungnahme abgegeben, die als Anlage 1 beigefügt wurde.

Darüber hinaus wurden das Abwasserwerk in der Zeit vom 06.07. bis 11.08.2021 insgesamt 11 Proben (24-Stunden-Mischproben) aus dem Abwasser der Fa. Huhtamaki gezogen und auf die Parameter Absetzbare Stoffe, Phosphat, Stickstoff, CSB und pH untersucht (Messreihe siehe Anlage 3). Alle Parameter lagen im Bereich von häuslichem Abwasser und sind damit im „Normalbereich“.

Eine weitere Abwasserprobe (24-h-MP) aus dem Abwasser der Fa. Huhtamaki, Alf, wurde durch die Laborgesellschaft für Umweltschutz mbH, Kirkel, auf seine Gärfähigkeit im Zusammenspiel von Überschussschlamm aus der Kläranlage Zell-Bullay-Alf untersucht

(chemische Analyse). Das Ergebnis ist ebenfalls beigefügt (Anlage 4).

Abschließend kann festgehalten werden, dass die im vorliegenden BlmSchG-Antrag ermittelten maximalen Abwassermengen bestehend aus dem kontinuierlich anfallenden Produktionsabwasser (Bleeding-Abwasser) und dem diskontinuierlich anfallenden Abwasser (Abschlammung und Reinigung) — siehe Ordner 1 unter Punkt 9 „Abfall und Abwasser“ - sich mit denen in unserer Stellungnahme vom 30.09.2020 begrenzten Einleitungsmenge decken.

Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell wird auch zukünftig 24-Stunden-Mischproben aus dem Abwassereinleitungsstellen der in Rede stehenden Firma ziehen. Sollten die Messergebnisse eine weitergehende Behandlung des Produktionsabwassers erfordern, werden wir diese entsprechend geltend machen.

VI. Begründung der straßenrechtsrechtlichen Nebenbestimmungen

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG und § 23 Abs. 1 LStrG für das oben genannte Bauvorhaben kann nur unter den benannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

VIII. Entscheidung über die erhobenen Einwendungen

Folgende Einwendungen sind rechtzeitig eingegangen:

Einwendungen vom 23.09.2022:

Punkt 1: Einteilung in Misch-, Wohn- und Gewerbegebiet:

Alle maßgeblichen Immissionsorte im betroffenen Gebiet befinden sich in nicht überplanten Bereichen der Ortsgemeinde Alf. Aus diesem Grund wurde für die Immissionsorte gemäß § 34 BauGB der Nutzungscharakter des entsprechenden Gebietes herangezogen. Die durchgeführte Gebietseinstufung ist überwiegend plausibel.

Selbst bei einer Einstufung der Wohnbebauung in der Bad Bertricher Str. 1, 3, 4 und 12-13 als allgemeines Wohngebiet, würde im vorliegenden Fall eine Gemengelange nach Nr. 6.7 der TA Lärm vorliegen. Eine Gemengelange liegt vor, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkung vergleichbar genutzte und dem Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen. In diesem Fall können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Eine Überschreitung dieses Zwischenwertes ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Zudem wurde unter Punkt 1 bemängelt, dass die Wohnbebauung in der Wittlicher Str. 2-11 im Schallgutachten nicht beachtet wurde. Dies ist nach Auffassung der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein auch nicht erforderlich, da der im Schallgutachten festgesetzte und gleich einzustufende Immissionsort 05 deutlich näher an der Emissionsquelle liegt und somit die Wohnbebauung in der Wittlicher Str. 2-11 abdeckt.

Auch die Einstufung der Wittlicher Str. 1 als allgemeines Wohngebiet ist aus Sicht der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein korrekt. Die Immissionsgrenzwerte für Pflegeanstalten gemäß Nr. 6.1 g sind lediglich für Pflegeanstalten anzusetzen, die Krankenhäusern nahekommen. In dem vorliegenden

Seniorenzentrum „St. Josefsheim“ Alf werden stattdessen auch Kurzzeitpflege, Tagespflege oder betreutes Wohnen angeboten, weshalb hier die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 e für ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen sind.

Punkt 2: Immissionsort IO4:

Im Schallgutachten Nr. 5399, erstellt durch das Ingenieurbüro Armin Moll, wurde der Immissionsort IO4 betrachtet und gemäß der Schallprognose wird der Immissionsrichtwert an diesem Punkt sicher eingehalten. Bei der weiteren, überschlägigen Schallprognose durch die BfU AG wurden lediglich die Immissionsorte betrachtet, bei denen eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Der Grund, weshalb der Immissionsort IO4 bei der überschlägigen Gesamtberechnung nicht weiter betrachtet wurde, ist der große Abstand zu den relevanten Schallquellen der Produktionsbereichen Fiber I und Fiber II. Gemäß einer überschlägigen Berechnung für den Immissionspunkt IO4 ist mit einer zusätzlichen Lärmbelastung von 28 dB(A) zu rechnen. Der Immissionspunkt IO4 liegt somit außerhalb des Einwirkungsbereiches und eine zusätzliche Betrachtung ist nach Ansicht der zuständigen Fachbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein) nicht erforderlich.

Punkt 3: Überschreitung zulässiger Nachtwerte an IO4:

Ob die in Eigenleistung durchgeführten Messungen repräsentativ sind, kann nicht beurteilt werden. Aufgrund der zahlreichen Schallspitzen ist jedoch anzunehmen, dass bei den durchgeführten Messungen fälschlicherweise Nebengeräusche (z. B. Straßenlärm) mit eingeflossen sind. Zudem ist hierzu noch zu erwähnen, dass die Durchführung einer Schall-Immissionsmessung durch eine zugelassene Messstelle an den Immissionspunkten IO5-IO7 nach der Inbetriebnahme der immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Anlage als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid ohnehin aufgenommen wird.

Es handelt sich bei der neuen Anlagentechnik um Aggregate, die grundsätzlich die derzeit bestehenden Anlagen ersetzen. Die Auswirkungen der neuen Anlagentechnik wurden auf Basis von verfügbaren Daten prognostiziert. Es ist entsprechend der durchgeführten Berechnungen bzw. Betrachtungen nicht davon auszugehen, dass die Wasserdampfauslässe (neue Lärmquellen) pegelbestimmend sind. Insofern wird der Bestand (Ventilatoren, Lüfter etc.) pegelbestimmend sein. Des Weiteren wurde vorbeugend in der Halle Fiber 3 ein Schallschutzraum zur Aufnahme der lärmbestimmenden Aggregate installiert. Die Wasserdampfauslässe verfügen sämtlich über großdimensionierte Schalldämpfer.

Ferner ist die Fa. Huhtamaki bereits derzeit in der Prüfung möglicher Schallschutzmaßnahmen am Bestand (z. B. Einhausung Dachlüfter und deren Auslässe).

Punkt 4: Zweifel an der Berechnung im Schallschutz-Gutachten:

Da bei der Betrachtung mittels überschlägiger Lärmprognose die Entfernungsminderung, ausgehend von dem Schalleistungspegel der Anlagen, für die Ermittlung des Beurteilungspegels ausschlaggebend ist, wurden die den Bereichen Fiber 1 und 2 nächstgelegenen Immissionsorte der Gebietseinstufung „Mischgebiet“ für die aktuelle Betrachtung gewählt (die Auswirkungen des Anlagenbestandes Fiber 3 wurde mit Gutachten Nr. 5399 bewertet). Der IO6 wurde betrachtet, da hier strengere Immissionswerte gelten.

Im Übrigen kann auf das unter Punkt 3 bereits Gesagte verwiesen werden.

Punkt 5: Pfeifton:

Bezüglich des beschriebenen „schrillen Pfeiftons“, der in den Kalenderwochen 35 und 36 zu hören war, wird sich die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein mit der Fa. Huhtamaki in Verbindung setzen.

Die Fa. Huhtamaki selber teilte mit, dass die Pfeiftöne aufgrund der Einwendungen überprüft und soweit möglich abgestellt wurden. Beim Entladen der Silofahrzeuge für Kunststoffgranulate (nicht Teil des Antragsgegenstandes) kann es zu Pfeifgeräuschen kommen. Die Anzahl der Silofahrzeuge ist jedoch abnehmend, da die Produktion auf Kunststoffbasis ersetzt werden soll. Die Pfeifgeräusche treten auf, wenn die Silofahrzeuge den Druck nach dem Entladen vom Kessel ablassen. Zum Teil kann es auch während des Entladens zu Pfeifgeräuschen kommen. Die Entladevorgänge finden ausschließlich werktags zur Tagzeit statt. Die Fa. Huhtamaki ist bereits im Gespräch mit dem Lieferanten, um zu prüfen, ob dies verhindert werden kann.

Punkt 6: anlagenbezogener Verkehr:

Gemäß Kapitel 6.5 des Lärmgutachtens Nr. 5399, erstellt durch das Ingenieurbüro Schallschutz.biz, findet im Zusammenhang mit dem Neubau der neuen Maschinenhalle (Fiber 3) kein anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen während der Nachtzeit statt.

Auch in der überschlägigen Lärmprognose der BfU AG zu den Anlagen Fiber 1 und Fiber 2 ist in Kapitel 3 erläutert, dass der An- und Ablieferverkehr ausschließlich tagsüber stattfindet. Von zusätzlichen Lärmemissionen aufgrund des anlagenbezogenen Verkehrs ist zur Nachtzeit somit nicht auszugehen.

Einwendungen vom 17.09.2022:

Punkt 1: Lage in unmittelbarer Nähe zu einem FFH- und Vogelschutzgebiet:

Das Gelände wurde bereits vor Ausweisung des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets durch die Vorgängerfirma Polarcup industriell genutzt. An dieser Stelle befindet sich seit kurzer Zeit das bereits genehmigte neue Produktionsgebäude. Aus Sicht der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ergab sich zu keiner Zeit aus den vorgelegten Planunterlagen, dass die nunmehr im Inneren des Gebäudes geplante Umnutzung bzw. Erweiterung der Produktion zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete führen könnte. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, wonach sich diese nachteilig auf die geschützten Lebensräume oder geschützte Vogelarten innerhalb des Schutzgebiets auswirken könnten.

Die NATURA 2000-Gebiete befinden sich in ca. 50 bis ca. 200 m Entfernung vom Anlagenstandort in westlicher / nördlicher Richtung. Diese Nähe ist in den vorgelegten Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gewürdigt. Die Anlage ist jedoch nicht im NATURA 2000 Gebiet gelegen. Insofern kommen lediglich Luftschadstoff- und Lärmemissionen als Wirkfaktor in Frage. In der Auswirkungsprognose wird eine Bewertung diesbezüglich vorgenommen mit dem Ergebnis, dass nachteilige

Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete nicht zu befürchten sind. Der Bewertung wurden die ermittelten Emissionsfrachten zugrunde gelegt und diese insofern berücksichtigt.

Einwirkungen durch eutrophierende/versauernde Schadstoffe aus der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage sind zu verneinen. Diese Aussage basiert auch auf durchgeführten Messungen zur Erfassung des Emissionsspektrums im Rohgas der Anlage.

Weiterhin lässt sich feststellen, dass die Auswirkungen der Bestandsanlage (Produktion auf Kunststoffbasis) mit zunehmender Installation der BImSchG-Anlage entfallen.

Punkt 2: Luftschadstoffe und Nutzung von Synergie-Effekten:

Bereits die Betreiberpflichten des BImSchG verpflichten den Antragsteller, Energie sparsam und effizient zu verwenden und Abwärme wenn möglich (unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit) zu nutzen.

Umstritten ist, ob das Gebot der sparsamen und effizienten Energieverwendung der Behörde die Möglichkeit einräumt, dem Anlagenbetreiber zur Erfüllung der materiellen Anforderungen der Betreiberpflicht Vorgaben zur Auswahl der Anlagentechnik und zur Wahl des eingesetzten Energieträgers zu machen.

Ist für die Schutzpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG grundsätzlich anerkannt, dass ihr drittschützende Wirkung zukommt, so wird dies für die anderen drei Pflichten in § 5 Abs. 1 BImSchG mehrheitlich verneint. Energieeffizienzbezogene Maßnahmen, die sich allein auf die Energieverwendungspflicht stützen lassen, können nicht von Dritten eingeklagt werden.

Der Standort Fa. Huhtamaki verfügt über ein Umweltmanagementsystem und Energiemanagementsystem und entsprechende Zertifikate nach ISO 14001 und ISO 50001. In Bezug auf den abgeführten Wasserdampf erfolgten Untersuchungen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Planung der BImSchG-Anlage, inwieweit eine weitere Wärmerückgewinnung möglich sein könnte – dies musste jedoch leider verneint werden. Die Untersuchungen erfolgten durch ein Fachunternehmen.

Punkt 3: Auswirkungen auf die Gewässer Alfbach und Uessbach:

Durch das aktuelle Vorhaben ergibt sich keine Änderung bezüglich etwaiger wasserwirtschaftlicher Risiken.

Die Anlagen am Gewässer befinden sich bis auf einen kleinen Teil der Lagerhalle rechtsseitig des Üßbaches außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Alf- und Üßbaches. Anhand der vorliegenden Daten ist somit aus Sicht der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz nicht davon auszugehen, dass die Anlagen bei einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ100) zu einer Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses führen.

Im Rahmen der beengten Möglichkeiten wurde durch die Obere Wasserbehörde, zuletzt mit Stellungnahme zur Errichtung einer Produktionshalle im Jahr 2020, auf eine Verbesserung der Gewässersituation hingewirkt. Hier wurde die Entfernung einer

Ufermauer gefordert, sowie die Anlegung eines naturnahen Uferrandstreifens und der standortgerechten Bepflanzung dieses Streifens.

Sofern sich der Gewässerbereich als Engstelle darstellt, in der sich vermehrt Verklausungen bilden, die den Mittelwasserabfluss beeinträchtigen, so ist hier von der Gewässerunterhaltungspflichtigen eine regelmäßige Überprüfung vorzunehmen. Bei einem Mehraufwand bei der Gewässerunterhaltungspflicht durch die Anlagen am Gewässer hat der Eigentümer der Anlagen für den Mehraufwand aufzukommen (§ 40 Abs. 1 WHG).

Eine Bündelung von Kräften und Gerätschaften für den Hochwasserfall ist grundsätzlich zu befürworten, kann im Alarm- und Einsatzplan der Kommune ausgearbeitet werden, ist aber ohne Relevanz für das vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Die Verbandsgemeinde Zell hat zudem ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept beauftragt, unter anderem auch für die Ortsgemeinde Alf. Im Rahmen dieses Konzeptes werden auch Gefahrenstellen an Gewässern festgestellt, aufgenommen und bearbeitet.

Punkt 4: Lichtimmissionen:

Nach Auskunft der oberen Naturschutzbehörde ist der § 41a BNatSchG noch nicht in Kraft. Ein direktes Tötungsrisiko vom geschützten Schmetterling „Spanische Flagge“ ist nicht nachgewiesen, da nicht bekannt ist, dass durch die Produktionsumstellung mehr Lichtquellen im Außenbereich verwendet werden und ebenfalls nicht nachgewiesen ist, dass diese zu Tötungen führen werden.

Die Beleuchtung an den Bestandsgebäuden Fiber 1 und 2 (in Richtung Westen und damit Richtung FFH-Gebiet) wird durch das Vorhaben nicht verändert. Auch ist zu beachten, dass die Beleuchtung über Dämmerungsschalter angesteuert wird und somit nur wenn erforderlich angeschaltet ist. Beleuchtet werden hier ausschließlich Fluchtwege, Zugänge zu Trafostationen und Notausgänge, so dass die Beleuchtung auf das geringste mögliche Maß eingestellt ist.

Am Gebäude Fiber 3 sind Außenleuchten ebenfalls auf das Notwendigste begrenzt. Sie werden mittels Dämmerungsschalter in Verbindung mit einem Bewegungsmelder eingeschaltet und sind insofern ständig aus, sofern sich keine Person im betreffenden Bereich aufhält.

Die Gebäudehülle Fiber 3 ist generell nicht Gegenstand des aktuellen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens – es wurde ein entsprechendes baurechtliches Verfahren durchlaufen. Die geplante LED-Werbeanlage ist ebenfalls nicht Gegenstand des aktuellen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Punkt 5: Wasserbedarf im Kreis Cochem-Zell:

Seitens des Kreiswasserwerks bestehen keine Bedenken gegen das in Rede stehende Vorhaben. Die geäußerten Bedenken bezüglich des hohen Wasserbedarfs der Fa. Huhtamaki und der damit einhergehenden etwaigen Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Ortschaft Alf können seitens des Kreiswasserwerks

ausgeschlossen werden. Für die Wasserversorgung wurde in 2022 eine separate Zuleitung für die Fa. Huhtamaki hergestellt, sodass die Wasserentnahme für Produktionsprozesse nicht weiter aus dem Ortsnetz der Ortsgemeinde Alf erfolgt. Bzgl. einer Unterversorgung der Haushalte der Ortsgemeinde Alf mit Trinkwasser wird die Fa. Huhtamaki nur mit den im Versorgungsvertrag festgelegten Mengen beliefert. Dies wird über technische Einbauten seitens des Kreiswasserwerks sichergestellt und überwacht.

Es kommt hier nicht zu Absenkungen des Grundwasserspiegels, da dieses Wasser aus einem der Partnerverbände bezogen wird. Somit beeinträchtigt dies nicht die Gewinnungsanlagen der Kreiswerke.

Von Seiten der Fa. Huhtamaki kann darüber hinaus bestätigt werden, dass in Zusammenarbeit mit einem Fachunternehmen kontinuierlich Möglichkeiten zur Wassereinsparung auch in Bezug auf die neue Anlage geprüft werden.

Punkt 6: Bau einer neuen Versorgungsleitung:

Der angesprochene Leitungsbau erfolgte nicht durch die Fa. Huhtamaki und ist insofern ohne Relevanz für das vorliegende Verfahren.

Nichtsdestotrotz werden die vorgebrachten Bedenken an den für den Ausbau verantwortlichen weitergegeben.

Die aufgeführten Einwendungen werden mit der genannten Begründungen zurückgewiesen.

E) Hinweise

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Hinweise zu beachten:

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BlmSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer

Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Hinweise zur Wasseraufbereitung mit Abwasseranfall:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 WHG oder § 63 Absatz 1 Satz 3 WHG, zuwiderhandelt. Ferner handelt ordnungswidrig, wer nach § 103 Abs. 1 Nr. 11 WHG sowie § 118 Abs. 1 Nr. 19 LWG, oder entgegen § 61 WHG seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 63 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Hinweise zum Bodenschutz:

Das Aufbringen des Bodens muss „ordnungsgemäß und schadlos“ sein (§ 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-, §§ 9 und 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung).

Das Ablagern wassergefährdender Stoffe und sonstiger Abfälle (siehe §10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG--), insbesondere teer- und bitumenhaltiger Straßenaufbruch, Betonteile und PVC-Rohre ist verboten. Sollte das Ablagern der verbotenen Materialien festgestellt werden, so hat der Adressat die Beseitigung dieser Materialien zu veranlassen. Der Nachweis ist zu erbringen durch das Ausheben von Schürfgruben in Tiefe der Anschüttung im 20-Meter-Raster, ggf. werden weitere Untersuchungen angeordnet.

Der Einbau des Bodenmaterials unterliegt der Registerpflicht nach § 24 der Abfallnachweisverordnung, der Bauherr gilt als Abfallentsorger. Das Register muss neben den Daten des Entsorgers und der Entsorgungsanlage Angaben der entsorgten Mengen enthalten. Die Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise zur Abwasserbeseitigung:

Soweit Regenwasser als Brauchwasser im Betrieb und/oder den sanitären Einrichtungen verwendet wird, ist dies dem Abwasserwerk anzuzeigen und die der Kanalisation zugeführten Wassermengen sind entsprechend der Entgeltsatzung Abwasser nachzuweisen.

F) Kostenfestsetzung

Sie haben als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

G) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laura Geisbüsch

Anlagen: 1 Ordner Antragsunterlagen (Exemplar 3)

Abdruck:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein
Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Ortsgemeinde Alf
Über
Verbandsgemeindeverwaltung Zell
Corray 1
56856 Zell (Mosel)

Referat 61
Im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laura Geisbüsch